

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeinde Rödelsee erlässt aufgrund Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Gemeinde Rödelsee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwändungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
 - a) Einsätze
 - b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 - c) Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder FehllarmenEinsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2. Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)
 - a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - b) Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwändungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG

2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rödelsee, 05.12.2007

Klein
1. Bürgermeister

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rödelsee

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung

Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 - 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,50 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	5,50 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Kosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für das

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	65,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	95,00 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört - keine Berechnung nach Nr. 2 - werden Arbeitsstunden-kosten berechnet.

Für die Betriebsstunden eines Gerätes werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten wie folgt erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| a) Tragkraftspritze TS 8/8 je Betriebsstunde | 53,00 € |
| b) Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer incl. Atemmaske | 27,50 € |
| c) Notstromaggregat | 27,50 € |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender beträgt der Stundensatz **20,00 €**

Für den Einsatzleiter (Kommandant, Gruppenführer) beträgt der Stundensatz **25,00 €**

Entstehend der Gemeinde durch Erstattung von Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), durch Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG höhere Personalkosten, werden diese verrechnet.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungs-ersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde **15,00 €** berechnet.

Bei Sicherheitswachen wird abweichend von Abs. 1 Satz 2 für die Anfahrt und die Rück-fahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Rödelsee, 11.04.2008

Klein
1. Bürgermeister

Die Pauschalsätze entsprechen

der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2007 und
der 2. Änderungssatzung vom 11.04.2008